



EINWOHNERGEMEINDE RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH

**ABWASSERREGLEMENT
MIT GEBÜHRENREGLEMENT UND
ABWASSERTARIF**

2011

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERREGLEMENT

Artikel		Seite
	1. Allgemeines	
1	Geltungsbereich, anwendbares Recht	4
2	Aufgabe	4
3	Zuständiges Organ	4
4	Planungsgrundlage	5
5	Erschliessung	5
6	Kataster	5
7	Öffentliche Leitungen	5
8	Hausanschlussleitungen	5
9	Sicherung der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen	6
10	Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen; Bauabstand	6
11	Gewässerschutzbewilligung	7
	2. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften	
12	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	8
13	Jauchegruben, Motoren und Maschinen	9
	3. Baukontrolle	
14	Baukontrolle	9
15	Pflichten der Privaten	9
	4. Betrieb und Unterhalt	
16	Einleitungsverbot	10
17	Rückstände aus Abwasseranlagen	11
18	Haftung für Schäden	11
19	Unterhalt und Reinigung	11
	5. Finanzierung	
20	Finanzierung der Anlagen	11
21	Kostendeckung, Spezialfinanzierung, Mehrwertsteuer	12
22	Einmalige Anschlussgebühr	12
23	Wiederkehrende Gebühren	13
24	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Betriebe)	13

25	Fälligkeit	14
26	Rechnungsstellung	14
27	Verzugszins	14
28	Verjährung	14
29	Gebührenpflichtige	15
30	Grundpfandrecht	15

6. Strafen, Rechtspflege und Schlussbestimmung

31	Widerhandlungen gegen das Reglement	15
32	Rechtspflege	15
33	Inkrafttreten	15
34	Übergangsbestimmungen	15

Installationsanzeige (Anhang)

GEBÜHRENREGLEMENT ZUM ABWASSERREGLEMENT

1	Anschlussgebühren	18
2	Inkrafttreten	18
3	Übergangsbestimmung	18

ABWASSTARIF

1	Anschlussgebühr	20
2	Grundgebühr	20
3	Regenabwassergebühr	20
4	Verbrauchsgebühr	20
5	Mehrwertsteuer	20
6	Zuständigkeit	20
7	Inkrafttreten	20

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das Abwasserreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

- Das Organisationsreglement OgR
- Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- Das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- Die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- Das Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Die Baugesetzgebung

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlage
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswerte gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidgenössische Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SVGW	Schweizerischer Verein Gas und Wasserfach

Die Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh, gestützt auf Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b des Organisationsreglements (OgR) vom 9. Januar 2002, beschliesst folgendes

ABWASSERREGLEMENT

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

1. Allgemeines

Geltungsbereich, anwendbares Recht

Artikel 1

Dieses Reglement gilt für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung der Abwässer. Zusätzlich gelten die Regelungen anderer Gesetzgebungen, insbesondere der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Aufgabe

Artikel 2

¹ Die Gemeinde sorgt im Rahmen und nach den Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung für die Entsorgung des Abwassers und des Klärschlammes auf ihrem Gebiet. Sie löst diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit der ARA Region Burgdorf.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Artikel 3

¹ Die Durchführung und die Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegen der Baukommission.

² Die Baukommission ist zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligung im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplanes und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn),
- c) die Baukontrolle,
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und Versickerungsanlagen,
- e) den Antrag an den Gemeinderat auf Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen beziehungsweise auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),

- f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Planungsgrundlage	Artikel 4 Grundlage für den Vollzug von Massnahmen der Abwasserentsorgung ist der generelle Entwässerungsplan (GEP)
Erschliessung	Artikel 5 Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung sowie dem Baureglement und den Nutzungsplänen der Gemeinde. Ausserhalb der Bauzone gilt das übergeordnete Recht.
Kataster	Artikel 6 ¹ Die Gemeinde erfasst die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen nach deren Kontrolle und Abnahme in einem Kanalisationskataster, erstellt einen Versickerungskataster und führt beide nach. ² Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.
Öffentliche Leitungen	Artikel 7 ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen. ² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer. ³ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.
Hausanschlussleitungen	Artikel 8 ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz. ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe ¹ gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Kantonalen Gesetzgebung, die baurechtliche Grundordnung und die weiteren Nutzungspläne der Gemeinde

¹ Definition "zusammengehörende Gebäudegruppe" gemäss Kommentar Zaugg/Ludwig zu Art. 106-107 N 11 S. 339

Von einer zusammengehörenden Gebäudegruppe kann gesprochen werden, wenn

- die gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals in Frage steht und
- das Areal einem einzigen oder mehreren, zu einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossenen Grundeigentümern gehört.

³ Leitungen, die als private Abwasseranlagen zu erstellen sind, gelten ebenfalls als Hausanschlussleitung bzw. als gemeinsame Hausanschlussleitung im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Artikel 9

Sicherung der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichen Verfahren mit einer Überbauungsordnung (ÜO) oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch das AWA.

² Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

³ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Artikel 10

Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen;
Bauabstand

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedürfen einer Bewilligung der Baukommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften zur Überbauungsordnung.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, welcher um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolge nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Artikel 11

Gewässerschutzbewilligung

¹ Bewilligungserfordernis, Gesuchseingaben und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

² Bauten und Anlagen sowie andere Vorkehren, die zu einer Gewässerverunreinigung führen können, erfordern eine Gewässerschutzbewilligung.

³ Bewilligungspflichtig ist insbesondere

- a) die Erweiterung oder Änderung von sanitären Anlagen,
- b) die Vergrösserung der entwässerten Fläche, der Einbau von Wohnungen, die Umnutzung in Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben.

⁴ Der Bewilligungspflicht unterliegen ferner

- a) das vorübergehende Ableiten von Abwasser im Rahmen von Bauarbeiten für besondere Anlässe und zu anderen vorübergehenden Zwecken,
- b) das Ableiten von Abwasser aus privaten Quellen, Hydranten, Grundwasserabsenkungen, das Ableiten von Reinabwasser und das Ableiten von Regenabwasser, das für den Betrieb von sanitären Installationen genutzt wird,
- c) das Unterschreiten von Bauabständen zu öffentlichen Leitungen oder das Überbauen von öffentlichen Leitungen nach Art. 10 Abs. 3.

⁵ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Vorhabens, das die Abwasserentsorgung betrifft oder beeinflusst, bedarf der ausdrücklichen vorgängigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Anlagen der Liegenschafts-
entwässerung

Artikel 12

¹ Für die Planung und Erstellung der privaten Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und Merkblätter massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ des VSA zur Versickerung, Retention und Ableitung sowie der GEP.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauklappen zu versehen.

³ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁴ Es darf kein Regen- oder Reinabwasser auf die öffentlichen Verkehrswege (Trottoirs und Strassen) abgeleitet werden.

⁵ Im Übrigen richtet sich die Beseitigung des nicht verschmutzten Regen- und Reinabwassers nach dem GEP und nach der übergeordneten Gesetzgebung² und wird gestützt darauf in der Gewässerschutzbewilligung festgelegt.

⁶ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁷ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁸ Bei privaten Schwimmbädern sind das Duschwasser, der Bassininhalt sowie die Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Kanalisation/ARA einzuleiten, sofern sich die Anlage innerhalb des Kanalisationsbereichs befindet. Massgebend sind die vom AWA erlassenen „Gewässerschutzvorschriften für Privatschwimmbäder“.

² Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)

Jauchegruben	Artikel 13 ¹ Auf Jauchegruben finden die jeweils gültigen Eidgenössischen und Kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.
Motoren und Maschinen	² Motoren und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

3. Baukontrolle

Baukontrolle	Artikel 14 ¹ Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlage vor der Inbetriebnahme abzunehmen. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt. ² In schwierigen Fällen kann die Baukommission Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen. ³ Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen. ⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen. ⁵ Die Baukommission meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von Gewässerschutzbewilligungen, die es erteilt hat.
Pflichten der Privaten	Artikel 15 ¹ Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen. ² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Gebührenreglement der Gemeinde zu ersetzen.

4. Betrieb und Unterhalt

Artikel 16

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen. Diese Stoffe sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder durch besondere Verfahren bewilligungskonform vorzubehandeln.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- Giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmittel und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- Warmes Abwasser, welches nach der Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sogenannte Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

Rückstände aus Abwasseranlagen	Artikel 17 Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässern aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.
Haftung für Schäden	Artikel 18 ¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für alle Schäden, den diese infolge Fehlerhaftigkeit, Mängeln in der Ausführung oder beim Unterhalt verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden. ² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an privaten Anlagen, die durch einen nicht von ihr verschuldeten Rückstau bei den öffentlichen Abwasseranlagen unterhalb der Rückstaebebene oder infolge höherer Gewalt entstehen können.
Unterhalt und Reinigung	Artikel 19 ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das gleiche gilt für die Versickerungsanlagen. ² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen. ³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.

5. Finanzierung

Finanzierung der Anlagen	Artikel 20 ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung a) die einmaligen Anschlussgebühren, b) die wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren, die Gebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser, c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter. ² Nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschliesst a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren,
--------------------------	--

- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung),
 - 2. die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

Kostendeckung	Artikel 21 ¹ Die Gebühren sind so festzusetzen, dass die Entsorgung des Abwassers über einen mehrjährigen Zeitraum nach Massgabe des kantonalen Rechts kostendeckend erfolgen kann.
Spezialfinanzierung	² Die Gemeinde hat zur Gewährleistung längerfristig gleich bleibender Gebühren und zur Absicherung gegen betriebliche Risiken eine Spezialfinanzierung nach Massgabe des übergeordneten Rechts³ zu öffnen, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Anlagen steht.
Mehrwertsteuer	³ Die Mehrwertsteuer auf den Anschlussgebühren und den wiederkehrenden Gebühren wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
Einmalige Anschlussgebühr	Artikel 22 ¹ Für die Einleitung von Schmutzabwasser wird für jede Baute und Anlage eine Anschlussgebühr pro Belastungswert (BW, Installationsanzeige im Anhang) erhoben. ² Für die Einleitung von Regenabwasser von Dach-, Vorplatz- und anderen Flächen sowie von Strassen (inkl. Trottoirs) in die öffentlichen Leitungen wird eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche erhoben. ³ Erhöhen sich die BW oder die entwässerte Fläche, ist eine Nachgebühr geschuldet. Bei Verminderung der BW oder entwässerten Fläche oder bei Abbruch erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren. ⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die früher bezahlten Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern mit den Wiederaufbauarbeiten (Schnurgerüstabnahme) innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis für die bezahlten Gebühren zu erbringen. ⁵ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

³ Art. 32 Abs. 2 Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999 (BSG 821.1)

⁶ Die Baukommission ist berechtigt, bei der WWV und der ARA die erforderlichen Angaben einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Gemeindeverwaltung und die von ihr beauftragte Person ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

Artikel 23

Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Regenabwasser- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen

a) aus den Grundgebühren und den Regenabwassergebühren insgesamt 30 bis 40 % und

b) aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60 bis 70 %.

- Grundgebühr

³ Die Grundgebühr wird pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb über eine Pauschale erhoben. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

- Regenwassergebühr

⁴ Für die Einleitung von Regenabwasser von Dach-, Vorplatz- und anderen Flächen in die öffentlichen Leitungen wird auf der Grundgebühr nach Abs. 3 ein Zuschlag von 50% erhoben.

- Verbrauchsgebühr

⁵ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gemäss Jahresabrechnung WWV gleichgestellt. Vorbehalten bleibt Artikel 24.

⁶ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der WWV einbauen zu lassen. Anderenfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

Artikel 24

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Betriebe)

¹ Die Verbrauchsgebühren für Industrie- und Gewerbebetriebe, die besonders verschmutzte Abwässer ableiten, werden durch öffentlich rechtlichen Vertrag bzw. nach Massgabe der kantonalen Vorschriften festgelegt.

² Gegenüber Betrieben, bei denen unter Einhaltung der massgebenden Vorschriften nachweislich ständig ein wesentlicher Teil des bezogenen Wassers nicht als Abwasser anfällt (wie beispielsweise bei Gärtnereien, Produktionsbetrieben, Landwirtschaftsbetrieben, bei bewilligter Ableitung von Kühlwasser in ein

Gewässer usw.), wird die Verbrauchsgebühr unter den in Abs. 3 aufgeführten Bedingungen reduziert.

³ Eine Reduktion wird gewährt, sofern die Mengendifferenz durch den vorschriftsgemässen Einbau von separaten Wasserzählern nachgewiesen wird. Die Kosten der zusätzlichen Wasserzähler gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

Artikel 25

Fälligkeit der
- einmaligen Anschluss-
gebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Anschlusses der Baute und Anlage. Bereits nach Baubeginn, gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme), kann eine Akontozahlung erhoben werden, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten BW und der entwässerten Fläche gemäss Baugesuch. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Akonto-Zahlung und Zahlungsfrist richten sich nach Abs. 1.

- wiederkehrenden
Gebühren

³ Die wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) zu bezahlen.

Artikel 26

Rechnungsstellung

¹ Für die Einforderung der einmaligen Anschlussgebühren ist die Baukommission zuständig. Die wiederkehrenden Gebühren werden im Auftrag der Gemeinde durch die VVV erhoben. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Gemeinderat zuständig.

² Die Baukommission ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Artikel 27

Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 28

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren 10, die wiederkehrenden 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige	Artikel 29 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
Grundpfandrecht	Artikel 30 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.
6. Strafen, Rechtspflege und Schlussbestimmungen	
Widerhandlungen gegen das Reglement	Artikel 31 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Die Gemeindegesetzgebung findet Anwendung. ² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde. ³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.
Rechtspflege	Artikel 32 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Inkrafttreten	Artikel 33 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und alle Vereinbarungen aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 34.
Übergangsbestimmung	Artikel 34 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Abwasserreglements ohne Einschränkung.

Einwohnergemeinde Rüttligen-Alchenflüh
Alchenflüh, den 11. Januar 2011

Die Präsidentin:
Elisabeth Kaltenrieder

Der Gemeindeschreiber:
Christian Wenger



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserreglement vom 4. November bis zum 6. Dezember 2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rüttligen-Alchenflüh öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Alchenflüh, 11. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber:
Christian Wenger



5.5

Wasser- / Abwasserinstallationen

Gemeinde-Nr: _____

Eingang: _____

PLZ / Gemeinde: _____

Amt -Nr.: _____

Strasse / Ort: _____

Nr.: _____

Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällige bestehende.

Apparate / Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro Anschluss	BW		BW T
							K	W		K	W	
Normalinstallationen							K	W				
Handwaschbecken									1			
Spülkasten								—	1		—	
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									1			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Pissoir mit elektr. Direktspülung								—	4		—	
Garten- und Garageventil								—	5		—	
Anschluss 1/2"									5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage											1 BW = 6 l/min	
Bassin												
Laufender Brunnen												
Total Belastungswerte									(A + B + N)			
/, davon bestehend									(A + B)			
Neuinstallation									(N)			

Regenabwassernutzung: Anzahl WC: _____ Anzahl Pissoir: _____ Andere Verwendung: _____

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = bestehend N = Neuinstallation U = Umrechnung K = kalt W = warm T = Total

Der / die Beauftragte bescheinigt die Richtigkeit der vorliegenden Angaben.

Ort und Datum: _____

Der / die Beauftragte: _____

Dem Gesuch sind beizulegen:

1 Kopie von Formular 1.0 (sofern in Verbindung mit Baugesuch)

Fertigstellungsmeldung

Änderungen der BW gegenüber der Installationsanzeige

Apparate / Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
Änderungen							K	W	Anschluss	K	W	+ / -
Total Änderungen gegenüber Bewilligung												
Total bewilligte Belastungswerte												
Effektiv installierte Belastungswerte												

Regenabwassernutzung:

Bestätigung des Sanitärinstallateurs

Der unterzeichnende Sanitärinstallateur bestätigt, die Hausanschlussleitung und die Hausinstallationen nach den einschlägigen Vorschriften und Normen sowie nach den Bedingungen der Anschlussbewilligung ausgeführt zu haben. Die Fertigstellungsmeldung und die Pläne entsprechen den ausgeführten Anlagen.

Ort und Datum:

Der Sanitärinstallateur:

Bestätigung des Bewilligungsinhabers

Der unterzeichnende Bewilligungsinhaber hat vom Wasserversorgungsreglement Kenntnis genommen und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich, eine allfällige Veräusserung der Liegenschaft der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum:

Der Bewilligungsinhaber:

Beilagen

- Situationsplan 1: _____ mit eingetragener und vermasster Hausanschlussleitung, samt Absperrschieber.
- Ausführungsplan Kellergrundriss und Schnitt mit Wassereintrittsstelle und Verteilbatterie.

GEBÜHRENREGLEMENT ZUM ABWASSERREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung Rüdtligen-Alchenflüh, gestützt auf Artikel 20 Abs. 2 des Abwasserreglements vom 1. Januar 2011 beschliesst:

- | | |
|---------------------|--|
| Anschlussgebühren | <p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser beträgt CHF 200.00 pro Belastungswert (BW).</p> <p>² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in öffentliche Leitungen beträgt CHF 5.00 pro m2 entwässerte Flächen.</p> <p>³ Die Gebührenansätze in den Absätzen 1 und 2 basieren auf dem Berner Baupreisindex (BPI) "Espace Mittelland" BKP 464 Entwässerung Neubau Strassen von 110.9 Punkten (Stand April 2010). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens zehn Punkte beträgt.</p> <p>⁴ Auf den Anschlussgebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.</p> |
| Inkrafttreten | <p>Artikel 2</p> <p>¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und alle Vereinbarungen aufgehoben. Vorbehalten bleibt Artikel 3.</p> |
| Übergangsbestimmung | <p>Artikel 3</p> <p>Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Abwasserreglements ohne Einschränkung.</p> |

Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh
Alchenflüh, den 11. Januar 2011

Die Präsidentin:
Elisabeth Kaltenrieder

Der Gemeindeschreiber:
Christian Wenger



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement zum Abwasserreglement vom 4. November bis zum 6. Dezember 2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rüttligen-Alchenflüh öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Alchenflüh, 11. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber:
Christian Wenger



ABWSSERTARIF

Der Gemeinderat Rüttligen-Alchenflüh beschliesst, gestützt auf Artikel 20 Abs. 2 des Abwasserreglements vom 1. Januar 2011 und Art. 1 des Gebührenreglements zum Abwasserreglement vom 1. Januar 2011

Publiziert im Anzeiger Nr. 52 vom 30. Dezember 2010.

1. Einmalige Gebühr

Anschlussgebühr	Artikel 1 Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt CHF 200.00, derjenige für die Einleitung von Regenabwasser CHF 5.00 pro m2 entwässerte Fläche.
-----------------	---

2. Jährliche Gebühren

Grundgebühr	Artikel 2 Die Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb beträgt CHF 90.00.
Regenabwassergebühr	Artikel 3 Auf der Grundgebühr nach Art. 2 wird der Zuschlag von 50% für die Einleitung von Regenabwasser erhoben.
Verbrauchsgebühr	Artikel 4 Die Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt CHF 1.00.

3. Schlussbestimmungen

Mehrwertsteuer	Artikel 5 Die Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
Zuständigkeit	Artikel 6 Für den Abwassertarif ist der Gemeinderat zuständig.
Inkrafttreten	Artikel 7 ¹ Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und alle Vereinbarungen aufgehoben.

Alchenflüh, 11. Januar 2011

Gemeinderat Rüdligen-Alchenflüh

Der Präsident:

Kurt Schütz



Der Gemeindeschreiber:

Christian Wenger

